

STELLUNGNAHME DES DHV, MAI 2017

Das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL berichtet in seiner Ausgabe vom 06.05.2017 über den Prozess zu einem Unfall im Rahmen einer Gleitschirmausbildung und prangert dabei angebliche Versäumnisse des DHV an.

Ausdrücklich bedauern wir den Unfall. Dem DHV ist es seit seiner Gründung ein Anliegen, den Gleitschirmsport so sicher wie möglich zu machen.

Es liegt dem DHV fern, einen Unfall zu verharmlosen. Ganz im Gegenteil ist Sicherheit für den Sport und besonders für die Ausbildung unsere oberste Prämisse.

Falsch ist die Darstellung, der DHV versuche „*Flugschulen bei Unfällen und fehlerhafter Ausbildung vor Haftungsansprüchen zu schützen.*“ Der DHV verwahrt sich gegen diese Form der Skandalisierung.

Der Sachverhalt:

Am 25. April 2011 verletzt sich Flugschüler Johann Huber in der Ausbildung schwer. Zwei gebrochene Beine und ein zertrümmerter Lendenwirbel sind die Folge. Er verklagt die Flugschule Hochries und die verantwortlichen Fluglehrer auf Schadenersatz. Das Landgericht Traunstein misst im Ersturteil dem fehlenden Einsatz eines Funkgeräts keine entscheidende Bedeutung bei und weist die Klage ab. Im Berufungsverfahren folgt das Oberlandesgericht München einer strengeren Rechtsauslegung und erkennt Huber Schadenersatz und Schmerzensgeld zu. Die Verhandlung über die Höhe wird an das Landgericht Traunstein zurückverwiesen.

Grundlage für das Urteil ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO), die zum Unfallzeitpunkt ihre Gültigkeit hatte. Darin war unter Punkt 5 Funkeinweisung festgehalten: „*Eine sichere Funkverbindung vom Fluglehrer zum Flugschüler muss gewährleistet sein, bei den ersten fünf Flügen über 100 m, bei Startart Windenschlepp bei den ersten zehn Flügen, bei jedem ersten Flug in einem dem Flugschüler unbekanntem Fluggelände sowie bei allen Flügen, die Flugübungen gemäß Lehrplan zum Inhalt haben.*“

Zum Unfallzeitpunkt fehlte die Angabe „über 100 m“ im letzten Satzteil nach dem Wort „Flügen“, streng juristisch betrachtet wäre damit bereits bei den ersten Aufziehhübungen auf der Wiese Funkverbindung gefordert gewesen. Das entspricht weder der gängigen Praxis noch ist damit in allen Situationen größtmögliche Sicherheit garantiert.

Unberücksichtigt blieb im Verfahren der damals gültige Registrierungsbescheid:

„*Bei den ersten 5 Alleinflügen mit mehr als 100 m Höhenunterschied, bei jedem ersten Alleinflug in einem für den Flugschüler neuen Gelände und bei Flugübungen, die der Gefahreneinweisung dienen, muss eine sichere Funkverbindung vom Fluglehrer zum Flugschüler bestehen.*“

Auch im Ausbildungsnachweisheft der damals gültigen Version findet sich ebenfalls keine Vorgabe, am Übungshang ein Funkgerät zwingend bei jedem Flug zu verwenden.

Entsprechend diesem rechtsgültigen Bescheid hat der DHV, veranlasst durch das Verfahren, die APO harmonisiert.

Am Übungshang liegt es in der Verantwortung des Fluglehrers, die in der APO vorgeschriebene, unmittelbare Fluglehrerbetreuung des Flugschülers zu gewährleisten, sei es durch Ruf- oder Handzeichen oder durch Flugfunk. Oftmals ist es didaktisch besser und zuverlässiger, wenn zwischen Schüler und Fluglehrer statt einer rauschenden und nie ganz störungssicheren Funkverbindung eine natürliche und unmittelbare Ruf- oder Sichtverbindung besteht.

Durch die tendenziöse Interpretation des Magazins DER SPIEGEL wird an dieser Stelle der Sachverhalt verzerrt. Die Präzisierung des DHV im Jahr 2013 hat keinerlei Auswirkungen auf das Verfahren, hier gilt die APO des Unfallzeitpunktes. Der DHV ist durch das Ereignis darauf aufmerksam geworden, dass der Wortlaut der APO nicht dem beabsichtigten Sicherheitszweck und der gängigen Praxis entspricht und deshalb ergänzt werden musste. Die APO wird regelmäßig an die neuen Entwicklungen angepasst, detaillierter ausgearbeitet und ergänzt.

Generell gilt: Die zuverlässige Beaufsichtigung mit permanenter Aufrechterhaltung einer Sicht-, Ruf- oder Funkverbindung und unmittelbarer Reaktion auf jede Situation muss gewährleistet sein.

Der für die Änderung verantwortlich zeichnende Karl Slezak gilt als äußerst gewissenhaft und ist im DHV und weit darüber hinaus überaus geschätzt.

Wie dem Urteil des Landesgerichts München zu entnehmen ist, wurde diese Betreuung in diesem Fall bedauerlicherweise nicht sichergestellt. Im Verfahren erklärte Karl Slezak, *„dass er in diesem Fall einem Fluglehrer jedenfalls empfehlen würde, ein Funkgerät zu verwenden.“* Außerdem gab Karl Slezak wörtlich zu Protokoll: *„Eine Verständigung zwischen den Flugschülern und den Fluglehrern müsse, wie auch immer, gewährleistet sein.“* Unabhängig davon gibt der beklagte Fluglehrer zu Protokoll: *„ganz den Schluss der Landung habe er nicht mehr beobachtet.“* Es wurde also die per APO auferlegte, unmittelbare Fluglehrerbetreuung des Flugschülers nicht eingehalten.

Der DHV bedauert die Darstellung des Magazins und hält ergänzend fest, dass dem Verband keine Anzeige gegen ihn in diesem Zusammenhang jemals vorlag. Das ergibt sich auch aus dem Zitat am Artikelende, wonach das Luftfahrtbundesamt (LBA) nach Untersuchung des Vorgangs *„keine negativen Erkenntnisse“* hat.

Das Ausbildungsreferat sowie das Lehrteam des DHV als Fachgremium werden den Vorfall dennoch ganz im Sinne seiner Mitglieder und aller Gleitschirmflieger zum Anlass nehmen, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Bezug auf die Funkbetreuung am Übungshang zu überprüfen. Bei Bedarf und der Möglichkeit, dadurch einen Sicherheitsgewinn zu erzielen, werden die Vorschriften für zukünftige Ausbildungen entsprechend überarbeitet.

**Im Namen der DHV Geschäftsstelle
Robin Frieß, DHV-Geschäftsführer**

ÜBER DEN DHV

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) mit der Geschäftsstelle in Gmund am Tegernsee ist der Deutsche Gleitschirmverband und Drachenflugverband. Der DHV ist weltweit der größte Zusammenschluss von Gleitschirm- und Drachenfliegern und vertritt über 38.000 Mitglieder. Im Rahmen seiner Beauftragung durch das BMV erteilt der DHV die Fluggeländeerlaubnisse, beaufsichtigt den Flugbetrieb, regelt die Aus- und Fortbildung der Fluglehrer, lässt die Flugschulen zu und erteilt die Luftfahrerscheine. Daneben ist der DHV akkreditierte Musterprüfstelle für Fluggeräte.